

**Einschreiben / Rückschein**

10. April 2014

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

- 1.) Beteiligte A, vertreten durch den Vorstand
- 2.) Broker A  
c/o

beide:

Beteiligte

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 1-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
  - als Vorsitzender und -- und -- als beisitzende Mitglieder nach Beratung am 10. April 2014 wie folgt entschieden:
  1. Der Beteiligte zu 1.) wird mit einem Verweis belegt.
  2. Die Beteiligte zu 2.) wird mit einem Verweis belegt.
  3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.
- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500,00 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am MainTelefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.comGeschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## Gründe

### I.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) stellte der Beteiligte zu 2.) unter der Member/User-ID 11111 für das Eigenhandelskonto P1 am 02. Oktober 2013 um 16:10:14 Uhr in der Gattung ADRs (WKN ) auf der Kaufseite des Xetra-Orderbuchs eine bei 10,655 € limitierte Kauforder über 5.000 Stück ein. Ab 16:10:20 Uhr wurden von dem Beteiligten zu 2.) auf der Verkaufsseite im Wechsel mit einem dritten Handelsteilnehmer, dessen automatisiertes Ordereinstellungssystem im Xetra-Orderbuch offensichtlich darauf programmiert war, immer an erster Stelle im Xetra-Orderbuch zu stehen, diverse Aufträge in das Orderbuch eingestellt und wieder gelöscht, von denen insbesondere das zuletzt eingestellte Limit von 10,67 € nahe an das Limit der eigenen Kauforder auf der Gegenseite heranreichte. (vgl. im Einzelnen Anlage Seite 1-4 zum Auskunftersuchen der HüSt vom 11. Oktober 2013). Ab 16:10:51 Uhr wurden dann von dem Beteiligten zu 2.) erneut im Wechsel mit einem dritten Handelsteilnehmer kurz hintereinander diverse Verkauforders auf verschiedenen Limits (10,73 € - 19,72 € 10,71 € - 10,70 € - 10,69 € - 10,68 € - 10,67 €) im Gesamtvolumen von 35.000 Stück eingestellt. Im Gegensatz zu dem dritten Handelsteilnehmer, der jeweils vor Erteilung des besseren Verkaufslimits die alte Order löschte, blieben die Verkauforders des Beteiligten zu 2.) zunächst weiterhin im Buch.

Um 16:10:58 Uhr löschte der Beteiligte zu 2.) die mit 10,67 € limitierte Verkauforder über 5000 Stück und stellte kurz darauf eine Kauforder über 2000 Stück mit dem Limit von 10,67 € ins Orderbuch, die teilweise ausgeführt wurde. Um 16:11:00 löschte der Beteiligte auch die mit 10,68 € limitierte Verkauforder über 5000 Stück und stellte kurz danach eine Kauforder über 2000 Stück mit dem Limit von 10,68 € ins Orderbuch, die ebenfalls teilausgeführt wurde. Anschließend wurden die restlichen Verkaufslimits gelöscht. Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 11. Oktober 2013 erläuterte die Beteiligte zu 1.) mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2).

Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet. Der Beteiligte zu 2.) könne durch das geschilderte Handelsverhalten gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben. Er habe zumindest Angebot und Nachfrage in der Gattung ADRs beeinflusst. Es sei zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2.) sei der Beteiligten zu 1.) gemäß § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG wie

eigenes zuzurechnen.

Unter dem 21. Januar 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 05. Februar bzw. 07. Februar 2014 haben die Beteiligten Stellung genommen.

Die Beteiligte zu 1.) verweist auf die Stellungnahme des Beteiligten zu 2.) und bittet mildernd zu berücksichtigen, dass Der Beteiligte zu 2.) an der internen Klärung des Sachverhalts mitgewirkt habe und sofort eingesehen habe, dass er sich falsch verhalten habe. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass sie und der Beteiligte zu 2.) sich gegenüber der HüSt kooperativ verhalten hätten. Aufgrund des Vorfalls seien die Händler nochmals geschult worden.

Der Beteiligte zu 2.) führt aus, dass dem Handel in der fraglichen Gattung als Handelsstrategie der Aufbau einer Long-Shortposition in ADRs und korrespondierend dazu der Aufbau einer Gegenposition in Originalen zu Grunde liege. Da die Spreads in den betreffenden Gattungen sehr eng seien könnten bereits geringe Marktschwankungen zu einer Änderung der Handelsstrategie führen. Aus einem Kauf werde dann ein Verkauf. Er habe kein Layering beabsichtigt. Der Anschein des Layerings sei dadurch entstanden, dass er beim Heruntersetzen des Preises im Wechsel mit dem Quote-Computer seine alten Orders stehen gelassen habe. Zum Heruntersetzen des Preises habe er eine Funktion des Computers benutzt, die beim Klick auf die Order des Quote-Computers seine Order an die erste Stelle des Orderbuchs setzt. Dabei sei die frühere Order stehen geblieben. Aufgrund der hektischen Handelssituation habe er sie nicht gleich gelöscht. Da sich dieser Vorgang mehrfach wiederholt habe seien mehrere Orders stehen geblieben. Aus Händlersicht wäre der Vorwurf des Layerings durchaus diskutabel gewesen, da in dieser Gattung wegen des Einsatzes von Quote-Computern, die unfaire Kurse sofort abstrafen, eine Manipulation zu keinem positiven Handelsergebnis führen könne.

Er räume aber ein, dass sein Verhalten zumindest fahrlässig gewesen sei. Mildernd bitte er zu berücksichtigen, dass er seit 12 Jahren beanstandungsfrei als Börsenhändler tätig gewesen sei und in der fraglichen Gattung häufig handele. Zur Prävention habe er an einer Schulung über Börsenregularien teilgenommen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 26. Februar 2014, dass die Einlassung der Beteiligten zu keiner anderen Einschätzung des Sachverhalts führe, der HüSt aber ein ähnliches Handelsverhalten des Beteiligten zu 2.) in der letzten Zeit nicht mehr aufgefallen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakte und die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I ,1981 BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

4. Die Beteiligte zu 1.) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligten zu 2.) ist zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher als Handelsteilnehmer i.S. von § 19 BörsG in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. § 117 Satz 2 BörsO sowie das Rundschreiben der Geschäftsführung 213/08 vom 09.12.2008 stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.6.2012 6 A 2132/10). Demgemäß gehören auch von der Geschäftsführung erlassene Rundschreiben, die die Vorschriften der BörsO konkretisieren, zu den börsenrechtlichen Vorschriften im vorgenannten Sinne.

6. Durch die Eingabe der beanstandeten Orders hat der für die Beteiligte zu 1.) tätige Beteiligte zu 2.) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, denn er hat am 02. Oktober 2013 in der Zeit von 16:10:14 Uhr – 16:11:05 Uhr irreführend Angebot und Nachfrage in der Gattung ADR beeinflusst.
7. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer.

Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395) – WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs.1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

8. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.
9. Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen-EDV somit drei Handlungsalternativen:
  - fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
  - irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren

- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.
10. Eine nach der vorstehenden Vorschrift der BörsO unzulässige Handelsaktivität ist unstreitig das sogenannte Layering, das dadurch charakterisiert ist, dass auf der einen Seite des Orderbuchs mehrere Aufträge platziert werden mit der Absicht, den Anschein von Nachfrage und Angebot zu erwecken, ein Geschäft aber auf der anderen Seite des Orderbuchs abzuschließen, wobei nach Abschluss des Geschäftes die Aufträge gelöscht werden (vgl. inzwischen Leitlinie 5 der ESMA–Leitlinien vom 01. Mai 2012). Dieses Verhalten kann einen falschen und irreführenden Eindruck über das Angebot und die Nachfrage sowie die Liquidität in dem jeweiligen Finanzinstrumenten geben und verstößt somit jedenfalls gegen § 117 Satz 2 in der zweiten Handlungsalternative.
  11. Diese Marktintegritätsregel des § 117 Satz 2 BörsO im wurde Hinblick auf das vorgeschilderte unzulässige Handelsverhalten durch Xetra–Rundschreiben 213/08 der Geschäftsführung vom 29.12.2008 wie folgt konkretisiert: dass in Fällen, in denen durch die Eingabe mehrerer Orders innerhalb eines kurzen Zeitraums und mit unterschiedlichen Preislimiten eine Seite des Orderbuchs belegt wurde und diese eingegebenen Orders dem tatsächlichen Handelsinteresse des Handelsteilnehmers entgegengesetzt waren, da dieser im Orderbuch erkennbar tatsächlich auf der entgegengesetzten Orderbuchseite entsprechende Orders zur Ausführung bringen wollte, ein Verstoß gegen § 176 BörsO a.F. = § 117 Satz2 BörsO vorliegt.
  12. Der Beteiligte zu 2.) hat gegen § 117 Satz 2 BörsO in der zweiten Handlungsalternative in Verbindung mit dem Rundschreiben 213/08 verstoßen. Durch die beanstandeten Eingaben hat er irreführend Angebot und Nachfrage des fraglichen Wertpapiers beeinflusst.

13. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6.Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
  
14. Wie aus der Anlage Seite 1-4 zum Auskunftersuchen der HüSt vom 11. Oktober 2013 ersichtlich ist und von den Beteiligten auch nicht bestritten wird, platzierte der Beteiligte zu 2) am 02. Oktober 2013 innerhalb eines kurzen Zeitraums zunächst auf einer Seite des Orderbuchs, nämlich im Verkauf eine Reihe unterschiedlich limitierter Aufträge mit einem Volumen von insgesamt 35.000 Stück, wobei das Limit des zuletzt eingestellten Verkaufsauftrags nahe an das Limit einer zuvor von dem Beteiligten zu 2.) erteilten Kauforder heranreichte.  
  
Sodann löschte der Beteiligte eine der Verkaufsaufträge über 5000 Stück mit Limit 10,67 € und stellte kurz darauf eine Kauforder über 2000 Stück mit Limit 10,67 € ins Orderbuch. Nach Teilausführung dieser Kauforder löschte er eine weitere Verkaufsauftrag über 5000 Stück mit einem Limit von 10,68 €, um unmittelbar danach nochmals eine Kauforder über 2000 Stück mit Limit 10,68 € zu platzieren. Sofort nach Teilausführung dieser Kauforder wurden alle restlichen Verkaufsaufträge gelöscht.
  
15. Die Gesamtschau dieses beanstandeten Handelungsverhaltens des Beteiligten zu 2.) entspricht dem Muster des Layerings.



Objektiv ergibt sich aus dem Orderbuch, dass der Beteiligte zu 2.) eine Seite des Orderbuchs befüllt hat, indem er mehrere Aufträge zu unterschiedlichen Preisen erteilt hat und zeitnah auf der anderen Seite einen Auftrag erteilt hat, der eine gegen gegenläufige Handelsabsicht zum Ausdruck gebracht hat, wobei nach Ausführung des gegenläufigen Auftrags die auf der anderen Seite platzierten unterschiedlich limitierten Aufträge gelöscht wurden, was dokumentiert, dass die eigentliche Handelsabsicht des Beteiligten zu 2.) auf die Ausführung der Verkaufs Order gerichtet war und an der Ausführung der unterschiedlich limitierten und später gelöschten Aufträge auf der Gegenseite kein Interesse bestand, sodass der Markt durch diese Orders des Beteiligten zu 2.) über Angebot und Nachfrage in Finanzinstrumenten irreführt wurde, weil die Orders eine Liquidität abbildeten, die den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprach.

16. Die Einlassung des Beteiligten zu 2.) führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung seines Handelsverhaltens. Die nachvollziehbaren Motive des Handelns des Beteiligten zu 2.) können nicht darüber hinweg täuschen, dass bei objektiver Betrachtung seiner beanstandeten Eingaben festzustellen ist, dass der Markt über Angebot und Nachfrage in dem fraglichen Wertpapier durch den Beteiligten zu 2.) irreführt wurde, weil die in diesen Eingaben zum Ausdruck kommende Liquidität des Wertpapiers nur scheinbar vorhanden war.
17. Der Beteiligte zu 2) hat jedenfalls fahrlässig gehandelt. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Als zugelassener Börsenhändler musste er die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 117 Satz 2 BörsO und das Rundschreiben 213/08 kennen und hätte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass seine beanstandeten Orders nicht im Einklang mit den börsenrechtlichen Vorschriften stehen, weil sie geeignet waren, den Markt über die wahre Orderlage des gehandelten Wertpapiers und seine Liquidität zu täuschen.

18. Das Fehlverhalten der Beteiligten zu 2.) ist der Beteiligten zu 1.) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT – Drucksache 16/4028, Begründung Teil B , zu Art.2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer betreffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21; vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2-2009).
19. Die Auferlegung eines Verweises erscheint notwendig, aber auch ausreichend, um den Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität vor Augen zu führen. Dabei geht der Sanktionsausschuss zum einen von einem Ausreißer im Einzelfall und zum anderen von einer nur geringen Schwere des Verstoßes aus. Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten des Weiteren auch, dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind und an der Aufklärung des Sachverhalts konstruktiv mitgewirkt haben. Des Weiteren berücksichtigt der Sanktionsausschuss zu Gunsten des Beteiligten zu 2.), dass dieser sein Fehlverhalten eingesehen und sich einer ergänzenden Schulung unterzogen hat. Zugunsten der Beteiligten zu 1.) ist insoweit zu berücksichtigen, dass sie die Einleitung des Sanktionsverfahrens zum Anlass genommen hat, eine ergänzende Schulung ihrer Händler zu veranlassen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums streng geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4 Satz1, Abs. 5 Satz 1 und 5 BörsVO und verteilt die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Höhe der jeweils auferlegten Ordnungsgelder auf die Beteiligten zu 1.), zu 2.).
21. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---